Gesamtfortschreibung

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Seubersdorf

Landkreis Neumarkt i.d. Opf

Begründung Landschaftsplan

Gemeinde Seubersdorf
Erster Bürgermeister Andreas Steiner
Schulstr. 4
92358 Seubersdorf

Vorentwurf vom 15.10.2026
Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Planverfasser:

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL: 0941 463 709 - 0
E-MAIL: INFO@B-BARTSCH.DE
WEB: WWW.B-BARTSCH.DE

INHALT

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETS – LAGE IM RAUM, HISTORISCHE ENTWICKLUNG 4
ZIEL- UND MASSNAHMENKONZEPT 6
1 LANDSCHAFTSPLANERISCHES LEITBILD 7
1.1 Planungsvorgaben 7
1.2 Landschaftsplanerisches Leitbild Seubersdorf 9
2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 11
2.1 Vorgeschlagene Schutzgebiete 11
2.1.1 Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG 11
2.1.2 Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG 11
2.1.3 Sonstige Schutzgebiete 11
2.2 Biotopverbundsystem, Lebensraumentwicklung 12
2.2.1 Biotopverbundachse Fließgewässer 12
2.2.2 Schwerpunktgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege 13
2.2.3 Sicherung von Feuchtbiotopen 14
2.2.4 Sonstige Maßnahmen 14
2.3 Grün- und Freiflächenkonzept, Erholungseinrichtungen 14
2.4 Naturerleben, Landschaftsbild 15
2.4.1 Teilräume mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild 16
2.4.2 Historische Kulturlandschaften nach §2 (1), 14 BNatSchG 16
2.5 Siedlung, Gewerbe, Verkehr 16
2.5.1 Allgemeine Ziele zur Siedlungsentwicklung 16
2.5.2 Landschaftsplanerische Beurteilung geplanter Bauflächen des Flächennutzungsplan-entwurfs 17
2.5.3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen - Bedarfsprognose 17
2.5.4 Bauflächen mit besonderen Anforderungen 18
2.5.5 Verkehr 18
2.6 Landwirtschaft 18
2.7 Forstwirtschaft 19
2.7.1 Allgemeine landschaftsplanerische Ziele 19
2.7.2 Erstaufforstung 20
2.7.3 Erhalt von Waldflächen auf Sonderstandorten 20
2.7.4 Biotopverbund über Verbesserung der Waldränder 20
2.8 Wasserwirtschaft 21
2.9 Ver- und Entsorgung, Windenergienutzung 22
2.10 Abbau und Aufschüttungen 22

3 HINWEISE ZUR UMSETZUNG 25
3.1 Finanzhilfen und Förderprogramme 25
3.1.1.1 Flächenbezogene Förderprogramme der bayer. Landwirtschaftsverwaltung 25
3.1.1.2 Programm für Forstwirtschaft 25
3.1.1.3 Naturschutzfachliche Programme 25
3.1.1.4 Weitere Fördermöglichkeiten 26
PLANUNGSGRUNDLAGEN UND LANDSCHAFTSANALYSE 27
4 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN 28
4.1 Naturräumliche Gliederung 28
4.2 Geologie, Morphologie und Böden, Erosionsneigung 28
4.3 Klima, Luftaustausch 30
4.4 Arten und Lebensräume 30
4.4.1 Schutzwürdige Lebensräume 30
4.4.2 Tierwelt 31
5 LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE EINHEITEN – LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES / LANDSCHAFTSBILD 32
6 FLÄCHENNUTZUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT 38
6.1 Bauliche Nutzung, Siedlung 38
6.1.1 Freiraumverbindungen 38
6.1.2 Erholungseinrichtungen 38
6.2 Verkehr und Infrastruktur 38
6.3 Land- und Forstwirtschaft 39
6.3.1 Landwirtschaft und Forstwirtschaft 39
6.4 Wasserwirtschaft, Wasserschutzgebiete 39
6.5 Abbau und Aufschüttungen, Rohstoffsicherungsflächen 39
***7* SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE OBJEKTE 40**
7.1 Naturdenkmäler gem. §28 BNatSchG 40
7.2 Naturpark 40
7.3 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet nach Art. 17 Abs.2 Nr.4 BayLPG 40
7.4 Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen 40
7.5 Geschützte Flächen nach §30 BNatSchG, amtliche Biotopkartierung, Kleinstrukturen 41
7.6 Ergänzung der Biotopkartierung 42
7.7 Schutzgebiete nach Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union 42
7.8 Geologisch und kulturhistorisch wichtige Landschaftselemente, Geotope und Bodendenkmäler 42

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETS – LAGE IM RAUM, HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Lage im Raum, Bevölkerung

Die Gemeinde Seubersdorf liegt im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. (Regierungsbezirk Oberpfalz). Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Region 6, Oberpfalz Nord. Das Gemeindegebiet umfasst 6.823 ha.

Die naturräumliche Eingliederung ist in Kapitel 4.1 beschrieben.

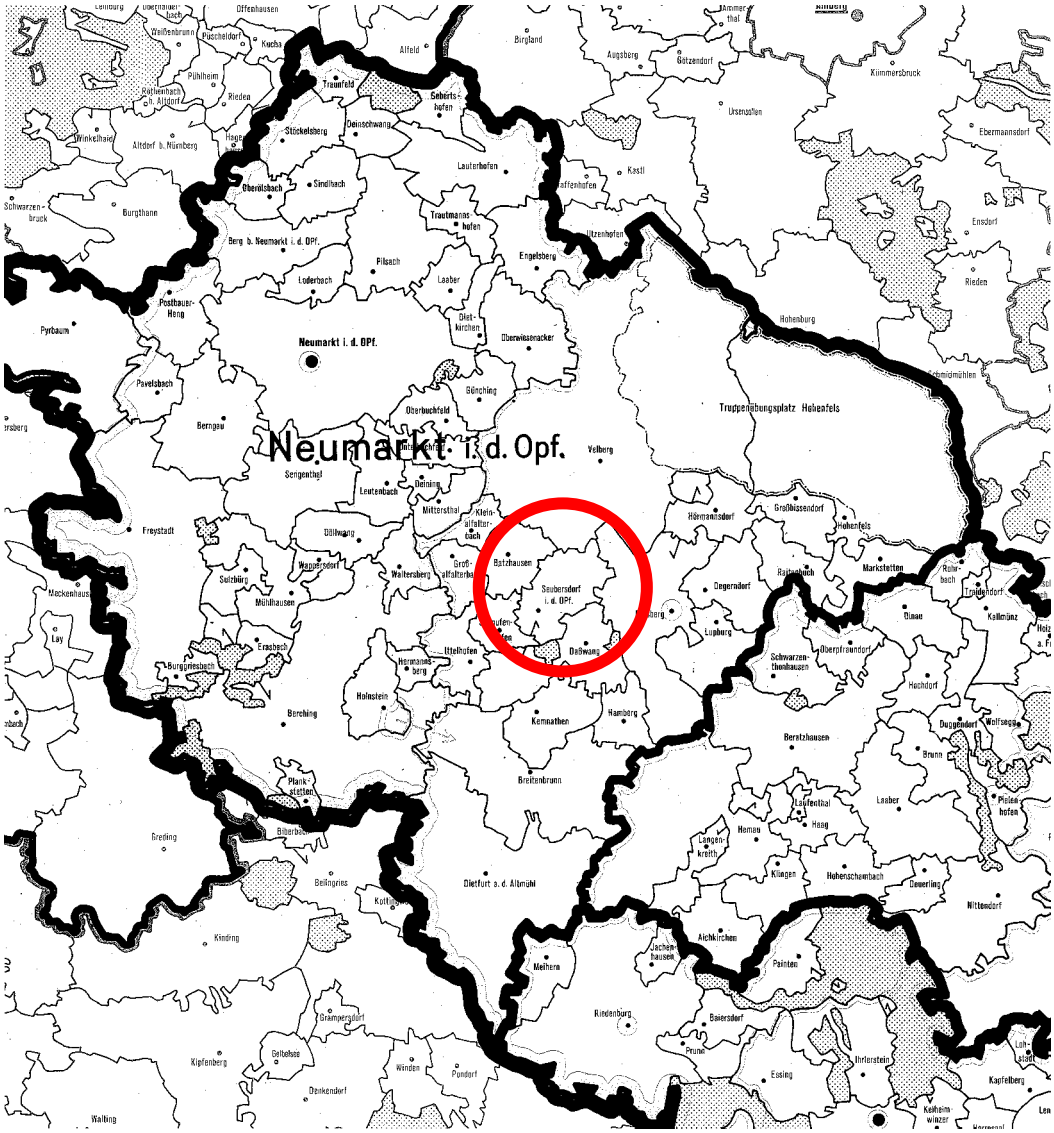

Abb. Lage im Raum

Historische Entwicklung – landschaftsbezogene Grundlagen des Wirtschaftens und Handelns

Spuren der Vergangenheit weisen auf eine jahrtausendlange Siedlungskontinuität im Seubersdorfer Raum hin. Der älteste kirchliche Mittelpunkt im Gemeindegebiet, Waldkirchen, im Volksmund „Petersberg“ genannt, wurde erstmals 1053 als „Vualtchiricha“ urkundlich erwähnt, als Kaiser Heinrich III. den Markt mit allen Rechten dem Eichstätter Bischof verlieh. Auf dem Petersberg soll schon vor der Gründung des Bistums die Christenlehre verkündet worden sein. Von dieser Urpfarrei aus erfolgte die mit Siedlungs- und Rodungstätigkeit einhergehende Glaubensverbreitung. Die „Geburtsstunde“ der meisten Dörfer im heutigen Gemeindebereich fällt jedoch in die Epoche des Landesausbaus im Früh- bzw. im Hochmittelalter, für den u.a. die ansässigen Adelsgeschlechter verantwortlich waren. Eine dominierende Rolle spielte dabei die Adelburg, ein Reichslehen, das erstmals Ende des 12. Jh. urkundlich erwähnt wurde und zu dessen Herrschaftsbereich das heutige Gemeindegebiet gehörte. Nach dem Aussterben des Adelsgeschlechtes der Engelharter, die lange Zeit auf der Adelburg saßen und denen auch der Minnesänger „Endilhart von Adelburg“ angehörte, fiel die Burg 1246 an das Reich zurück. In der Folgezeit wurde die mächtige Wehranlage, an die heute nur noch einige Mauerreste erinnern, vielfaches Handels- und Tauschobjekt.

Seubersdorf wird erstmals 1320 als „Seiferßdort“ in einer schriftlichen Quelle genannt.

Über Jahrhunderte hinweg zog sich mitten durch das jetzige Gemeindegebiet eine Trennungslinie, da der nördliche Teil vom wittelsbachischem Amt Velburg verwaltet wurde, der südliche Teil jedoch im Amt Holnstein integriert war. Die Zuteilung des Amtes Velburg zum 1505 neu gegründeten Fürstentum Pfalz-Neuburg und der Verbleib Holsteins bei der Kurpfalz führten für die Bewohner zu teilweise gravierenden unterschiedlichen Auswirkungen bei den Kämpfen der Reformationszeit und des 30-jährigen Krieges. Der umstrittene Grenzverlauf hatte oft die doppelte Besteuerung der Bevölkerung zur Folge. Im evangelischen „Musterland“ Pfalz-Neuburg wurde 1617 der katholische Glaube wieder eingeführt, in der calvinistischen Kurpfalz erfolgte die Gegenreformation ab dem Jahre 1623.

Die Errichtung einer „Kaiserlichen Reichspostanstalt“ im heutigen Ortsteil Daßwang 1765 leitete eine jahrhundertelange Vorrangstellung der Gemeinde im Postwesen ein. 1813 wurde Daßwang auch Sitz des „Brigadekommandos“ der „Königlich Bayerischen Gendarmerie“. Dank des Eisenbahnanschlusses 1873 an die Hauptstrecke Nürnberg – Regensburg und der zugleich errichteten Postabfertigungsstelle im Ort gewann Seubersdorf an Bedeutung. 1924 wurde auch die Polizeistation in Daßwang aufgelöst und in den aufstrebenden Nachbarort verlegt, wo sie bis 1961 bestand.

Das Gemeindegebiet ist nach wie vor hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich strukturiert. In der Gemeinde, die verkehrsgünstig an der Bundesstraße 8 liegt und mit den Bahnhöfen Seubersdorf und Batzhausen auch zwei Anschlussstellen an die Bundesbahnhauptstrecke Nürnberg – Regensburg besitzt, gibt es eine Reihe von klein- und mittelständische Gewerbe-, Handwerks-, Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen und einen holzverarbeitenden Industriebetrieb.

ZIEL- UND MASSNAHMENKONZEPT

1 LANDSCHAFTSPLANERISCHES LEITBILD

Das landschaftsplanerische Leitbild setzt Ziele und steckt den Orientierungsrahmen für das zukünftige Handeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Seubersdorf im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ab.

Das Leitbild beschreibt unter Berücksichtigung der historischen Landschaftsentwicklung und des heutigen Zustands die künftige räumliche Ordnung, die Nutzungen und die Entwicklungen der Landschaft.

1.1 Planungsvorgaben

Regionalplan

Die im Regionalplan definierten Ziele bilden die Grundlage für die Entwicklung des landschaftsplanerischen Leitbildes.

Teile des Großgemeindegebiets haben als landschaftliches Vorbehaltsgebiet besondere Funktion für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der Erholungsnutzung (vergleiche Kapitel 7.3).

I Natur und Landschaft

1 Landschaftliches Leitbild

Die Landschaft soll in allen Teilräumen der Region gepflegt und schonend genutzt werden:

- Im Gäuboden und auf den Jurahochflächen soll darauf hingewirkt werden, dass durch eine stärkere Durchgrünung die ökologische Vielfalt erhöht und das Landschaftsbild belebt wird. (…)

2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. (…)

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt: (…)

(8) Talbereiche der Weißen und der Schwarzen Laber und des Lauterachtals (…)

3 Naturparke

3.2 Als Teil des Naturparks „Altmühltal“ soll festgesetzt werden: (…)

- im Mittelbereich Parsberg das Gebiet der Stadt Dietfurt a.d.Altmühl, der südwestliche Gebietsteil der **Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.** und der südliche Teil der Gemeinde Breitenbrunn; (…)

6 Pflegemaßnahmen in der freien Landschaft

6.4 In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten: (…)

- in den Mittelbereichen Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg im Albvorland bei Freystadt und auf den Jurahochflächen bei Berching bzw. **Seubersdorf i.d.OPf**

Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Neumarkt i. d. Opf.:

Eine wichtige naturschutzfachliche Grundlage stellt das vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen herausgegebene Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Neumarkt. dar. Das Arten- und Biotopschutzprogramm zeigt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Bayern auf.

Folgende Ziele werden im ABSP dem Landschaftlichen Leitbild zugrundegelegt:

- Erhalt und Optimierung des Tals der Wissinger und Schwarzen Laber, Erhalt der intakten Verzahnung verschiedener Lebensräume der Aue und der angrenzenden Hänge, Erhalt und Förderung einer möglichst extensiven Grünlandnutzung, naturschutzrechtliche Sicherung wertvoller Teilbereiche, Erhalt der durchgängigen Verbundsysteme der Trockenhänge
- Anlage von Verbundstrukturen, v. a. Triebwegesysteme über die Albhochflächen

- Förderung lokal bedeutsamer Trockenstandorte, Heckengebiete und Kleinstrukturen
- Erhalt naturnaher Bestockungen in den Laubwaldgebieten und an den Einhängen zur Wissinger Laber, Erhöhung des Laubholzanteils und langfristige Verjüngung auf standortgerechte Laub- und Mischwaldbestände bei instabiler Ausgangslage und Nadelholzbeständen

Als Schwerpunktgebiete für den Naturschutz sind im ABSP genannt:

Schwerpunktgebiet Tal der Wissinger Laber

Folgende Ziele und Maßnahmen sind für diesen Bereich relevant:

- Anlage von Pufferstreifen an der Wissinger Laber, Ergänzung der bachbegleitenden Gehölzsäume
- Verbesserung der Gewässergüte
- Förderung von Hochstaudenfluren mit Vorkommen des Sumpf-Storchschnabel
- Rückführung von Ackerflächen in Grünland in der Aue

Schwerpunktgebiet Tal der Schwarzen Laber ab Lengenfeld

Das Schwerpunktgebiet reicht mit dem Eisental als Seitental nur geringfügig in das Gemeindegebiet. Folgende Ziele und Maßnahmen sind für diesen Bereich relevant:

- Keine Erstaufforstung im Talraum
- Förderung der Schafbeweidung für die Trockenhänge
- Förderung des „sanften“ Tourismus

In den Zielkarten sowie bei den jeweiligen Lebensraumtypen im ABSP enthaltenen Ziele sind im folgenden Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans eingearbeitet, soweit sie für das Gemeindegebiet der Gemeinde Seubersdorf von Bedeutung sind.

Ziele der bayerischen Staatsregierung – Biotopverbund, Agenda 21

Die bayerische Staatsregierung will eine möglichst landesweite umweltverträgliche Nutzung der Landschaft. Ziel ist es, einen landesweiten Biotopverbund zu schaffen, der die Vielfalt der Arten und die natürliche bayerische Landschaft nachhaltig sichert.

Was nützt ein Biotopverbund den Bürgern?

- Erholung und Naturerlebnis zählen zu den elementaren Bedürfnissen;
- das vertraute Bild der Landschaft trägt Erholungswert, Naturerlebnis und Heimatgefühle;
- intakte Natur bedeutet mehr Lebensqualität;
- flächendeckender Biotop- und Artenschutz sichert das Grundkapital des Fremdenverkehrs;
- Biotoppflege schafft und sichert Arbeitsplätze in der Landwirtschaft.

Die Elemente eines Biotopverbundes sind:

Kernzonen wie Schutzgebiete und Biotope, die es zu vernetzen gilt.

Verbindungsstrukturen und Korridore wie Flußtäler, Waldränder oder Hecken.

Dazwischen liegende Flächen:
Hier ist das Ziel eine nachhaltige, naturverträgliche Nutzung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie die Sicherung und Entwicklung einer Mindestausstattung naturnaher Kleinstrukturen. Aber auch Besiedlung, Infrastruktur und Freizeitaktivitäten müssen berücksichtigt werden

Die in der Bayern-Agenda 21 herausgehobenen Naturschutzqualitätsziele sind:

- Erhalt der genetischen Vielfalt
- Erhalt und Entwicklung der bayerischen Kulturlandschaft
- Renaturierung bedeutsamer Landschaftsteile (z. B. Auen oder Magerrasenflächen).

1.2 Landschaftsplanerisches Leitbild Seubersdorf

Die unterschiedlichen landschaftlichen Teilräume der Gemeinde Seubersdorf erfordern differenzierte Leitlinien zu den einzelnen landschaftsökologischen Einheiten (vgl. Bestandsaufnahme, Kapitel 5, Landschaftsökologische Einheiten mit Übersichtskarte).

Die Ziele sind aus den Planungsvorgaben und Fachplanungen (z. B. Regionalplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftspflegekonzept Bayern, Pflege- und Entwicklungskonzepte Gewässerentwicklung Wissinger Laber und ABSP-Umsetzungsprojekt Wissinger Laber abgeleitet.

Im folgenden Kapitel 2 wird auf die Ziele näher eingegangen.

Die Übersichtskarte zu den landschaftsökologischen Raumeinheiten ist in Kap. 5 enthalten.

Landschaftsökologische Einheit 1
Talboden der Fließgewässer mit Seitentälern

- Möglichst extensive Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich, keine Bautätigkeit, keine flächige Erstaufforstung
- Verbesserung der Gewässergüte und der Gewässerstrukturen, Erhalt naturnaher Strukturen
- Berücksichtigung naturschutzfachlicher Konzepte und Vorgaben bei der Erholungsnutzung

Landschaftsökologische Einheit 2
Jurasteilhänge

- Erhalt und Pflege der offenen, hochwertigen Kalkmagerrasenflächen, Schaffung durchgängiger Verbundsysteme
- Naturschutzrechtlicher Schutz wertvoller Teilbereiche
- Keine Siedlungsentwicklung oder Bautätigkeit
- Maximal „sanfte“ Erholungsnutzung

Landschaftsökologische Einheit 3
Flache bis mäßig geneigte Jurahanglagen und flachgründige Kuppen

- Hauptziel ist der Erhalt des typischen Landschaftsbildes und der Vielfalt aus landwirtschaftlichen Nutzflächen unterschiedlicher Größe und Nutzungsintensität.
- Die Einheit eignet sich nur für eine landschaftsgerechten, d.h. dem dörflichen Charakter der vorhandenen Ortsteile angepaßten Siedlungsentwicklung.
- Aufforstungen dürfen den kleinteiligen Gesamtcharakter der Einheit nicht gefährden.
- Die Weiterentwicklung sanfter Erholungsformen ist erwünscht, soweit sich die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege damit vereinbaren
- Erhalt und Förderung standortangepasster, laubholzreicher Waldflächen

Landschaftsökologische Einheit 4
Jurahochflächen

- Erhalt des Schwerpunktgebiets für landwirtschaftliche Nutzung, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit
- Erhalt der wenigen landschaftsgliedernden Elemente, Anreicherung des Biotopverbunds durch Waldrandverbesserungen sowie einzelne, zusätzliche Lebensraumstrukturen
- Erhalt und Förderung standortangepasster, laubholzreicher Waldflächen
- Anlage von Verbundstrukturen für die Trockenlebensräume, v. a. Triebwegesysteme über die Albhochflächen

2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 Vorgeschlagene Schutzgebiete

2.1.1 Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG

Voraussetzungen:

Als Naturschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
- aus ökologischen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, können in der Schutzgebiets-Verordnung untersagt werden.

Naturschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Sie sind allgemein zugänglich; soweit es der Schutzzweck erfordert, kann in der Rechtsverordnung der Zugang untersagt, beschränkt oder das Verhalten im Naturschutzgebiet geregelt werden. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Verboten, insbesondere zum Schutz und der Pflege bestimmt werden. Ferner sind die Handlungen zu nennen, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Der im ABSP enthaltene Schutzgebietsvorschlag „Tal der Wissinger Laber“ wird im Landschaftsplan detailliert vorgeschlagen.

Eine endgültige Abgrenzung wird im Laufe des eigenständigen Ausweisungsverfahrens vorzunehmen sein.

Eine Teilfläche des vorgeschlagenen Schutzgebietes im Tal der Schwarzen Laber reicht bei Gastelshof in das Gemeindegebiet.

2.1.2 Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG

Voraussetzung

Durch (eine in einem gesonderten Verfahren zu erlassende) Rechtsverordnung können Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen des Art.9 erfüllen, aber im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt oder wegen ihrer Bedeutung für die Entwicklung oder Erhaltung von Biotopverbundsystemen, erforderlich sind oder zur Belebung des Landschaftsbilds beitragen, als Landschaftsbestandteile geschützt werden.

Vorschläge im Landschaftsplan

- Eisental östlich Eichenhofen
- Kuppe der Adelburg im nördlichen Gemeindegebiet
- Trockenrasenbiotop bei Schnufenhofen
- Trockenrasenbiotop östlich Krappenhofen
- Trockenbiotop östlich Waldkirchen

2.1.3 Sonstige Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiete sind derzeit nicht geplant.

2.2 Biotopverbundsystem, Lebensraumentwicklung

Neben dem Schutz von Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild ist die Entwicklung eines „Netzwerkes" von naturnahen Lebensräumen zum Verbund der (oft sehr kleinflächigen) „Natur-Inseln" oder Restbiotopen in einer durch Intensivierung und Rationalisierung der Landnutzung geprägten Kulturlandschaft das Hauptanliegen der Landschaftsplanung in Seubersdorf.

Ein „Biotopverbundsystem" Seubersdorf orientiert sich dabei im wesentlichen an den linearen Landschaftselementen Fließgewässer/Bachläufe, Hangleiten und den Grenzzonen Wald-Feldflur. Von großer Bedeutung für den überörtlichen Biotopverbund sind alle Trockenrasenhänge, insbesondere das Tal der Wissinger Laber.

2.2.1 Biotopverbundachse Fließgewässer

Gewässerentwickung

Für die Weiße Laber liegt ein Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2001 vor. Der Plan umfasst auch den Talzug der Wissinger Laber mit konkreten Maßnahmenvorschlägen. Schwerpunkte sind:

- Die Verbesserung der Durchgängigkeit
- Die Schaffung ausreichend breiter Uferstreifen mit extensiver Nutzung
- Der ökologische Ausbau des Quellbereichs
- Die Errichtung von Sandfängen
-

Entwicklung einer naturnah strukturierten Talaue z.B. über Förderprogramme und Umsetzungsprojekte

Ziel:
Entwicklung der gesamten Aue der Wissinger Laber und des Waldhauser Baches im potentiellen Überschwemmungsbereich zur Sicherung der ökologischen Vielfalt, der biologischen Stabilität und des Grundwasser-/Oberflächenwasserschutzes.

Im Vordergrund steht neben den bereits angesprochenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen die Förderung einer standortangepaßten, natur- und ressourcenschonenden Landwirtschaft:

- Dauergrünlandnutzung, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland im unmittelbaren Überschwemmungsbereich (nur auf wenigen Flächen derzeit notwendig), Sicherstellung der langfristigen Bewirtschaftung
- Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität, Förderung extensiver Grünlandnutzung, Förderung der Umstellung auf biologischen Landbau
- Entwicklung von punktuellen Auwaldstreifen
- Entwicklung ungenutzter Pufferstreifen/Gewässerbegleitgehölzen am Uferrand.

Der im Plan abgegrenzte Talraum ist ein Schwerpunkt zum Einsatz von Förderprogrammen und die Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder als eigenständige Umsetzungsprojekte realisiert werden können.

Voraussetzung:

- Teilweiser Flächenerwerb für Umsetzungsmaßnahmen
- Beratung der Landwirte über den Einsatz von Förderprogrammen, Umsetzungsmaßnahmen müssen sich am betriebswirtschaftlich Möglichen der bewirtschaftenden Betriebe orientieren.
- Sicherstellung der Drainagefunktionen für Ober-/Hinterlieger

Fördermöglichkeiten bestehen

- für Flächen bzw. Pacht über Gemeinde, Behörde, Verband oder sonstige Träger.
- über Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- für Flächenstilllegung, Extensivierung.
- Im Kapitel 3., Finanzhilfen und Förderprogramm wird auf die verschiedenen Möglichkeiten näher eingegangen.
- In folgenden Ortsteilen ist die Freihaltung des Abflussbereiches der Fließgewässer und temporären Abflussmulden besonders wichtig (Kennzeichnung im Plan):
- Bachhausen
- Wissing
- Eichenhofen
- Daßwang

Generell sollten entlang aller Fließgewässer Streifen von 5 – 10 m für die natürlichen Funktionen des Fließgewässers erhalten oder entwickelt werden.

2.2.2 Schwerpunktgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Schwerpunktgebiet Kulturlandschaftspflege

Ziele

- Erhalt der Kleinstrukturen und des Landschaftsbildes
- auf Jurahanglagen und flachgründigen Kuppen hat sich durch die extensive Landbewirtschaftung dieser Grenzertragsböden ein reichhaltiges Mosaik aus verschiedensten Lebensräumen wie extensiven Acker- und Grünlandflächen, Brachen, mageren Altgrassranken, Hecken und Feldgehölzen entwickelt.
- Diese Landschaftsteile haben zum einen hohe ökologische Wertigkeit, zum anderen prägen sie die typische, kleinstrukturierte und unverwechselbare Juralandschaft.
- keine Erstaufforstung
- zum Erhalt dieser typischen Landschaftsteile und des Landschaftsbildes sollen keine flächigen Erstaufforstungen in diesen Zonen stattfinden
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen
- vgl. hierzu auch Kapitel 3.1, Finanzhilfen und Förderprogramme

Schwerpunktgebiete zum Erhalt und zur Pflege offener Trockenlebensräume

Für den südlichen Gemeindebereich besteht ein Pflege- und Entwicklungskonzept im Rahmen des ABSP-Umsetzungsprojektes „Wissinger Laber“. Für das Tal der Schwarzen Laber mit Seitentäler besteht ebenfalls ein ABSP-Umsetzungsprojekt. Auf das detaillierte Konzept wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die Ziele zum Erhalt, der Pflege und Entwicklung vorhandener Trockenlebensräume lassen sich auf die Trockenstandorte des gesamten Gemeindegebiets übertragen.

Ziele

- Freistellen von Kalkmagerrasen

Teile der ökologisch hochwertigen und überregional bedeutsamen Trockenrasen sind durch fehlende Nutzung in den vergangenen Jahrzehnten verbuscht. Im Rahmen der ABSP-Umsetzungsprojekte wurden einige Flächen wieder freigestellt. Im Gemeindegebiet sind noch eine Vielzahl von Kalkmagerrasenflä-

chen durch Kiefernaufwuchs oder Schlehenanflug verbuscht. Die Freistellung dieser Flächen ist ein wichtiges naturschutzfachliches Ziel.

- Entbuschung bei Gehölzaufwuchs

Nach Freistellung der Kalkmagerrasen oder bei Teilverbuschung durch fehlende Pflege oder Beweidung sind Nachentbuschungen notwendig, um den Lebensraumtyp Kalkmagerrasen langfristig zu erhalten

- Pflege durch Beweidung oder Mahd

Der Erhalt der offenen Kalkmagerrasen kann nur durch angemessene Beweidung, im Jura durch Schafbeweidung oder aktive Pflegemahd bei nicht für Weidetiere erreichbarere Flächen sichergestellt werden

2.2.3 Sicherung von Feuchtbiotopen

Im Gemeindegebiet sind geologisch bedingt nur wenige Feuchtbiotope vorhanden. Umso wichtiger ist der Erhalt und die Pflege der wenigen Flächen im Tal der Wissinger und Schwarzen Laber sowie kleinerer Flächen z. B. westlich Seubersdorf oder südlich Winn.

Ziele

- Pflege- und Nutzungsvereinbarungen

Die meisten der kleinen Flächen sind in Privatbesitz. Über bestehende Förderprogramme (Siehe Kap. 3.) lassen sich die Mehraufwendungen der Pflege dieser Flächen honorieren.

- Entwicklung von Pufferzonen

Wünschenswert zum Erhalt der kleinen Fläche ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen um die Feuchtflächen. Auch hier ist der Einsatz von Förderprogrammen anzustreben.

Auf den Erhalt und die Entwicklung von **Quellbereichen** wird im Kap. 2.8 eingegangen.

2.2.4 Sonstige Maßnahmen

Auf die Möglichkeit, bestehende nährstoffarme Waldsäume zu optimieren und schlecht ausgebildete Waldränder zu verbessern und somit in das Biotopverbundkonzept einzubinden, wird im Kapitel 2.7 - Forstwirtschaft- näher eingegangen.

Auf die Bedeutung der Wald-Sonderstandorte für Naturschutz und Landschaftspflege wird im Kapitel 2.7.3 -Waldflächen mit besonderer Bedeutung - hingewiesen.

Flächen, die aus landschaftsplanerischer Sicht von Erstaufforstung freizuhalten sind, werden im Kapitel 2.7.2 genannt. Auf notwendige Rekultivierungspläne wird im Kapitel 2.10 -Abbau und Aufschüttungen- hingewiesen.

Eine wichtige, von Erstaufforstung oder Bebauung freizuhaltende Frischluftschneise westlich von Seubersdorf ist im Plan gekennzeichnet.

2.3 Grün- und Freiflächenkonzept, Erholungseinrichtungen

Im Ortsteil **Seubersdorf** sind bei den potentiellen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen im Norden im Osten gliedernde Grünflächen vorgesehen. Die Sportanlagen liegen am Waldrand. Erweiterungen sind nicht vorgesehen.

In **Batzhausen** ist das Freihalten der zentralen Grünverbindung in Verlängerung des Waldhauser Bachtals sowohl aus Gründen des Oberflächenwasserabflusses wie auch der Erholungsvorsorge wichtig. Die Sportanlagen liegen außerhalb, Erweiterungen sind nicht geplant.

In **Waldhausen** ist der Abflussraum bereits zum Teil bebaut. Das Freihalten der im Plan dargestellten Grünfläche ist ein wichtiges Ziel.

In **Freihausen** ist der Talraum der Wissinger Laber im Ortsbereich intakt, die Sportflächen liegen außerhalb des Talraumes. Ein weiterer Sportplatz liegt unmittelbar im Anschlußm an Trockenbiotope.

In **Wissing** ist der Talraum weitgehend intakt. Die Sportanlagen liegen hier ebenfalls außerhalb, wenngleich in unmittelbarem Anschluß an Trockenbiotope.

Ein Weiterentwicklung der beiden Sportanlagen in Wissing und Freihausen im Biotopanschluß sollte unterbleiben.

Der geplante Sportplatz in **Schnufenhofen** dient als Ersatz für den ehemals geplanten Standort im Norden, der zwischenzeitlich als Streuobstwiese gestaltet ist.

In **Eichenhofen** ist aus dem Flächennutzungsplan eine Erweiterungsfläche für den Friedhof übernommen.

2.4 Naturerleben, Landschaftsbild

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft laut Bundesnaturschutzgesetz nachhaltig zu sichern.

Vielfalt ist das abwechslungsreiche Erscheinungsbild durch vielfältige Nutzungsformen sowie lineare und punktuelle Strukturelemente. (Topographie und Morphologie; Kleinteiligkeit des Wechsels von Höhenstufen und Hangneigungen).

Eigenart ist ein bestimmtes, charakteristisches Zusammenwirken natürlicher und kultureller Elemente („unverwechselbare Heimat“).

Schönheit ist der subjektiv wahrgenommene Gesamteindruck der Landschaft.

Für den Reiz einer Landschaft wichtige Elemente sind:

- Kleinstrukturen (wie z.B. Hecken, Lesesteinwälle Gehölze)
- Fließgewässer als lebendige Adern einer Landschaft (insbesondere bei naturnahem Zustand) sowie (naturnahe) Stillgewässer
- Die „Reliefenergie“ als Ausdruck der Spannung in einer Landschaft (z.B. Jurahänge mit Taleinschnitten).

Verschiedene Landnutzungstypen leisten einen erhöhten Beitrag zum Freizeit- und Erlebniswert einer Landschaft:

Grünland
Von großer Bedeutung sind vor allem naturnah strukturierte Flußauen (Wissinger Laber) sowie grünlandgenutzte Jurahanglagen und Juratrockentäler.

Extensive Bodennutzungen
Die vielfältig strukturierten Juratrockenhänge sind besonders bereichernde und erhaltenswerte Nutzungsformen in Seubersdorf.

Wald
Der als positiv empfundene Waldanteil liegt zwischen 20 % und 80 %. Reizvolle Durch- und Ausblicke sollten erhalten bleiben. Streng geometrische Formen sind ungünstig, naturnahe Strukturen sollten unterstützt werden.

Neben einer naturnahen, gemischten Baumartenzusammensetzung ist die Ausprägung des Waldrandes von wichtiger Bedeutung für den Erlebniswert dieses Landnutzungstyps (vgl. hierzu Kapitel 2.7.4, Verbesserung der Waldränder). Im Landschaftsplan sind sowohl Abschnitte gut strukturierter Waldränder als auch verbesserungsfähige Abschnitte gekennzeichnet. Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Vorhandensein strukturierter „Waldinnenränder“, also Übergänge zu Waldlichtungen, Holzlagerplätzen, Hauptwegen.

Ein weiterer wichtiger Punkt zur positiven Bewertung des Landschaftsbildes ist das Fehlen von Störfaktoren. Diese können visueller Art sein (Überlandleitungen, Deponien, große Gewerbeflächen etc.), aber auch akustische Störquellen (z.B. Straßenlärm, Industrielärm) und Geruchsbelästigungen sind von Bedeutung.

Die vorhandenen **Wanderwege und Radwege** sind nach Meinung der Gemeinde Seubersdorf ausreichend. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht geplant

Wichtige, erhaltenswerte **Aussichtspunkte und Sichtbezüge** sind im Plan gekennzeichnet.

Die unter Kapitel 2.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft formulierten Ziele sichern auch die Grundlage für die Erholungsfunktionen und die Sicherung des typischen Landschaftsbildes.

In den Zielen der jeweiligen landschaftsökologischen Raumeinheiten (Kap 1.2) sind Aussagen zum Erhalt und zur Entwicklung der wichtigsten Strukturelemente enthalten.

Im Kapitel 5, Landschaftsökologische Einheiten, wird das Landschaftsbild der jeweiligen Raumeinheiten kurz charakterisiert.

2.4.1 Teilräume mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Diese Teilräume sind im Plan mit einer Raute und Nummer gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist ein sorgsamer Umgang mit dem Schutzgut Landschaftsbild besonders wichtig. Der Gesamtcharakter des jeweiligen Landschaftsteils ist langfristig zu erhalten.

L_1	Oberes Tal der Wissinger Laber
L_2	Bachtal zwischen Schnufenhofen und Wissing
L_3	Unteres Tal der Wissinger Laber
L_4	Schwarzengrund bei Wissing
L_5	Kühberg bei Schnufenhofen

2.4.2 Historische Kulturlandschaften nach §2 (1), 14 BNatSchG

Im Bundesnaturschutzgesetz (§2, Abs. 14) ist als Grundsatz verankert: "Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart... sind zu erhalten. Auch nach dem Raumordnungsgesetz sind "gewachsene Kulturlandschaften" zu erhalten.

Der alte kirchliche Mittelpunkt, Waldkirchen, auch Petersberg genannt, liegt auf einem Juraberg im südlichen Gemeindegebiet. Durch die Kuppenlage und die besondere Siedlungsgeschichte bedingt entwickelte sich eine ausgesprochen kleinteilige Landbewirtschaftung mit einer Vielzahl naturschutzfachlich und landschaftbildprägender Lebensräume. Die Weideflächen ließen unterschiedliche Magerrasen- und Extensivgrünlandflächen entstehen, durchsetzt von Einzelbäumen, Gehölzgruppen, Lesesteinriegeln und Felskuppen.

2.5 Siedlung, Gewerbe, Verkehr

2.5.1 Allgemeine Ziele zur Siedlungsentwicklung

Grundsätzlich sollten für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvolle Landschaftszonen von einer Bebauung ausgenommen werden.

Durch die Beachtung landschaftsräumlicher Grenzen und den Erhalt der typischen Landschaftsstrukturen und Biotopstrukturen im Übergangsbereich Siedlung-Landschaft sollen sich besiedelte Bereiche harmonisch in die Landschaft einfügen.

In einigen Fällen sind bestehende bzw. geplante Baugebiete durch Eingrünung in Form von Hecken und Einzelbäumen besser in die Landschaft einzubinden. Die Bereiche sind im Plan gekennzeichnet. Primär sollte über öffentliche Grünflächen die Randeingrünung in den Bebauungsplänen sichergestellt werden. In Teilbereichen ist die Ortsentwicklung an natürliche Landschaftsgrenzen angelangt, eine weitere bauliche Entwicklung soll an den im Plan gekennzeichneten Bereichen unterbleiben.

2.5.2 Landschaftsplanerische Beurteilung geplanter Bauflächen des Flächennutzungsplanentwurfs

Im Anhang werden anhand von tabellarischen Bewertungsprofilen die wesentlichen Bauflächenausweisungen der Flächennutzungsplanänderung zusammengefasst landschaftsplanerisch kurz beurteilt. Ziel dieser Bewertung ist es,

- die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen, d.h. das rechtliche Vorliegen eines Eingriffstatbestandes zu überprüfen,
- die Schwere der Beeinträchtigung als Grundlage der umweltschonenden Steuerung von Bauvorhaben im Sinne des Vermeidungsgebotes zu beurteilen,
- die Art der Beeinträchtigung (welche Funktionen sind betroffen?) als Grundlage für Kompensationskonzeptionen einzuschätzen.

2.5.3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen - Bedarfsprognose

Die Einschätzung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist Ansatzpunkt für eine vorausschauende Flächenvorratspolitik der Gemeinde für die nächsten ca. 15 Jahre. Darüber hinaus ist diese Einschätzung des Kompensationsbedarfs von besonderer Bedeutung bei einer vorgezogenen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Ökokontos.
Die überschlägige Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß dem einschlägigen Leitfaden des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021). Eine überschlägige Ermittlung auf FNP-Ebene erfolgt durch Multiplikation der max. zulässigen GRZ der dargestellten Baufläche mit der durchschnittlichen Bedeutung der Schutzgüter im Änderungsbereich (geringe Bedeutung = 3, mittlere Bedeutung= 8).
Die Bedeutung für den Naturhaushalt der Schutzgüter der Entwicklungsflächen liegt im Schnitt bei geringer bis mittlerer Bedeutung. Deswegen wird ein Mittelwert von 5,5 (=(3+8)/2) angesetzt, der den Eingriff abbildet. Daraus ergibt sich folgender vorläufiger Kompensationsumfang:

Nutzung	**Fläche in ha**	**Max. GRZ**	**Bedeutung Schutzgüter**	**Kompensationsbedarf in Wertpunkten**
Wohnbauflächen	31,1 (311.348 m²)	0,4	5,5	684.965
Gemischte Bauflächen	17,1 (170.864 m²)	0,6	5,5	563.851
Gewerbegebiet	26,3 (263.203 m²)	0,8	5,5	1.158.093
Summe				**2.406.909**

Insgesamt ist von ca. **2.406.909 Wertpunkten** an Ausgleichsbedarf auszugehen. Ein Teil der geforderten Ausgleichsflächen wird sich auf bzw. im Anschluss an die geplanten Bauflächen zu realisieren sein, sodass sich der Bedarf außerhalb der Baugebiete (externe Ausgleichs- und Ersatzflächen) vermutlich reduzieren wird. Zudem kann ein Teil der Wohnbauflächen durch das vereinfachte Verfahren ohne Ausgleichsflächen umgesetzt werden.

Eine genaue Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsflächenbedarfs ist in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan, Grünordnungsplan) notwendig. Auch daraus erforderliche Ersatzpflanzungen für evtl. Gehölzbeseitigungen sind hierbei zu ermitteln.
Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist sicherzustellen, dass der erforderliche Kompensationsumfang bereitsteht. Die Gemeinde Seubersdorf besitzt kein Ökokonto oder einen entsprechenden Flächenpool. Sie befindet sich aber im Besitz von ausreichend aufwertbaren Flächen (unter landwirtschaftliche Nutzung) innerhalb des Gemeindegebiets.
Diese potentiellen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden im weiteren Verfahren dargelegt.

2.5.4 Bauflächen mit besonderen Anforderungen

- Einige Bauflächen, die im Plan gekennzeichnet sind, haben erhöhte landschaftsplanerische Anforderungen an:
- den Erhalt des ortsbildprägenden Baumbestandes
- die Durchgrünung
- den Rückhalt und die Versickerung von Niederschlagswasser
- die Sicherung von Arten- und Biotopschutzfunktionen

2.5.5 Verkehr

Im Gemeindegebiet besteht eine Planung für eine nördliche Ortsumgehung der B8 bei Seubersdorf.

Die im Plan dargestellte Trasse wird noch verändert werden. Für die Trassenplanung besteht eine landschaftspflegerische Begleitplanung.

2.6 Landwirtschaft

<u>Landwirtschaft</u>

Die im Kapitel 2.1 genannten landschaftsplanerischen Ziele sind eng mit der bäuerlichen Nutzung verknüpft.

Die Entstehung der heutigen Kulturlandschaft war von einer Landbewirtschaftung geprägt, der andere Rahmenbedingungen zugrunde lagen.

Der gegenwärtige agrarstrukturelle Wandel ist aus landschaftsplanerischer Sicht bei der Formulierung von Entwicklungszielen und Pflegekonzepten problematisch.

Zum einen führte er zur großflächigen Intensivierung und Rationalisierung der Landwirtschaft, zum anderen ist die Bewirtschaftung ertragsungünstiger Lagen unrentabel geworden, so daß es zur vermehrten Betriebsaufgabe und Brachfallen von ökologisch und ästhetisch wertvollen Zonen kommt.

Der Versuch, die heutige Kulturlandschaft zu konservieren, wird deshalb nicht möglich sein. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung notwendig.

Im einzelnen sind die aus ökologischer Sicht notwendigen Ziele für die Landwirtschaft:

A: Im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten sollte ein Mindestmaß an Lebensraumqualität zur Stabilisierung des Naturhaushalts angestrebt werden. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Arten die Erreichbarkeit von Lebensräumen innerhalb ihrer Aktionsradien zu gewährleisten. Der maximale Abstand der Vernetzungselemente sollte bei ca. 250 m liegen. Es ist dabei an Hecken (Mindestbreite 5 m), Säume/Feldraine (3-5 m Breite), Altgrasbestände/Wildkrautsäume (mind. 4 m Breite) und wegbegleitende Obstbaumreihen denkbar (Quelle: Materialien zur ländlichen Entwicklung Bayern, 31/1994).

B: In Teilbereichen sollen landschaftspflegerische Leistungen über den Einsatz von Förderprogrammen schwerpunktmäßig honoriert werden.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen in den Talräumen sowie in den Jurahanglagen

C: auf gesamter Fläche sind ökonomisch tragfähige und ressourcenschonende Formen der Landbewirtschaftung innovativ anzustreben. Folgende umsetzbare Maßnahmen können dabei als Orientierungshilfe dienen:

- Erzeugung und Vermarktung einzelner regionaler/lokaler Produkte wie z. B. Apfelsaft aus Streuobstanbau, Qualitätsheu aus Landschaftspflegemaßnahmen und Feuchtwiesenbewirtschaftung, Fleisch aus extensiver Weidehaltung, ökologische Braugerste etc.
- Betriebsumstellung auf biologischen Landbau
- Kompostierung, Verbrennen und Vergären von organischem Schnittgut, Hackschnitzeln und Bioabfall

Darüber hinaus kann auch die Vergabe von Kommunalarbeiten an Landwirte eine zusätzliche Einkommensquelle zur Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft sein. Angebote zu Ferien auf dem Bauernhof sind in den letzten Jahren eher zurückgegangen.

In Kapitel 3.1 wird auf die Möglichkeiten der Förderprogramme und Finanzhilfen näher eingegangen. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen basieren auf dem Freiwilligkeitsprinzip.

Erosion:

Im Gemeindegebiet sind aufgrund des lehmigen Ausgangsbodens kaum Erosionsprobleme vorhanden. In den Überschwemmungsbereichen des Waldhauser Baches und der Wissinger Laber sollten alle Ackerflächen aufgrund der potentiellen Bodenabschwemmung und des Nährstoffeintrags ins Oberflächengewässer langfristig als Dauergrünlandflächen genutzt werden.

Die Jurasteilhänge sind fast ausschließlich mit Magerrasen bedeckt, Dauergrünlandflächen oder bewaldet. Erosionsgefahr besteht kleinflächig bei Verletzung der Grasnarbe (z.B. durch Trittschäden). Die kleinteiligen, z.T. extensiv genutzten Ackerflächen in Jurahanglagen sind bedeutende (z.T. nur potentielle) Ackerwildkrautstandorte. Eine Umwandlung in Grünland aus Erosionsgründen ist nicht erstrebenswert. Die flachen geneigten, intensiv genutzten Ackerstandorte sind aufgrund der bindigen, lehmigen Bodenarten wenig wassererosionsgefährdet.

2.7 Forstwirtschaft

2.7.1 Allgemeine landschaftsplanerische Ziele

Ein wichtiges Ziel für die Fortentwicklung der Forstwirtschaft ist die stärkere Durchmischung des Waldes mit Laubhölzern. Wegen der hohen Wilddichte und dem hohen Privatwaldanteil (Fichte und Kiefer erfreuen sich großer Wertschätzung) ist dies jedoch schwierig. Besondere Schwerpunkte bilden vernäßte Zonen, in denen eine **standortgerechte Feuchtwaldbestockung** gefördert werden sollte. Naturgemäß feuchte Waldstandorte sollten langfristig in standortheimische Erlen-Eschenbestände umgebaut werden. Die Bayerische Staatsforstverwaltung gibt dazu in ihren Hinweisen zum Schutz wertvoller Waldbiotope eine Orientierungshilfe.

2.7.2 Erstaufforstung

Zur Sicherung der bestehenden Werte der Kulturlandschaft ist es im Rahmen der Landschaftsplanung notwendig, die **Erstaufforstung** in Teilbereichen zu **steuern**.

Grundsätzlich von Erstaufforstung freizuhaltende Flächen sind

- Flächen mit hoher Biotopanzahl und Anteilen von Art. 13 d (BayNatSchG)-Flächen
- der Talraum der Fließgewässer; einzelne gewässerbegleitende Gehölzstreifen sowie punktuelle Auwaldentwicklung sind anzustreben, der Talzug sollte aber durchgängig bleiben (keine geschlossenen Gehölzriegel)
- die Trockentäler
- die im Plan gekennzeichneten Schwerpunktgebiete zur Kulturlandschaftspflege
- die im Plan gekennzeichneten Schwerpunktgebiete zum Erhalt und zur Pflege offener Trockenlebensräume

2.7.3 Erhalt von Waldflächen auf Sonderstandorten

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind im Seubersdorfer Gebiet:

- die wenigen Feuchtwälder
- Block- und Hangschuttwald an der Adelburg

Die (überwiegend nach Art.13 d geschützten) Waldflächen sind im Plan gekennzeichnet. Generelles Ziel ist die Förderung der standortheimischen Bestockung.

Bei den **Feuchtwäldern** ist das Ziel ein Umbau in standortheimische Erlen-Eschenbestände. Zum Erhalt bestehender, gut strukturierter Bestände ist darüber hinaus die Sicherstellung des Wasserhaushalts wichtig.

Bei den z.T. noch gut ausgeprägten **Block- und Hangschuttwäldern** an der Adelburg ist die Nutzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzustimmen (z.B. im Rahmen der vorgeschlagenen Schutzgebietsausweisungen, vgl. Kapitel 2.1.2).

2.7.4 Biotopverbund über Verbesserung der Waldränder

Vorhandene, gut ausgeprägte Waldränder und Kleinstrukturen wie Böschungen und Ranken auf magerem Standort sind zu erhalten. In Teilbereichen ist die Weiterentwicklung an süd- bis westexponierten Waldsäumen hin zu mageren Staudensäumen (z.B. durch Oberbodenabtrag oder Auflichtung im Plan gekennzeichnet) denkbar. Im Bereich ökologisch mangelhafter Wald-Feld-Grenzzonen ist ein laubholzreicher, gestufter Waldmantel in Verbindung mit einem anschließenden Krautsaum in einer Breite von 10-30 m anzustreben (Bereiche im Plan gekennzeichnet).

Bei bisher unmittelbar an Acker/Grünland angrenzenden Waldrändern kann

a) auf Waldseite bis ca. 30 m ausgelichtet werden und ein gestufter Waldrand entwickelt werden

b) in der Feldflur durch Gehölzpflanzungen und die Entwicklung von mageren Säumen (z.B. durch Oberbodenabtrag) ein Waldrand neu entwickelt werden.

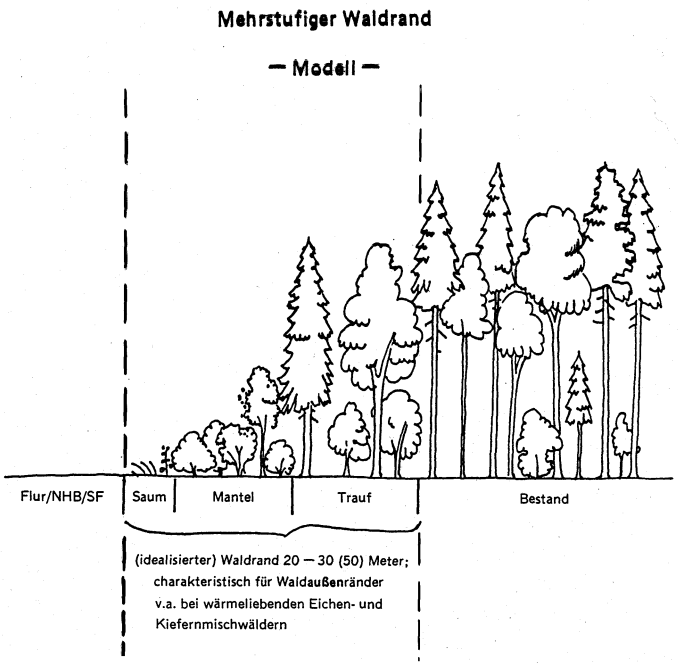

Abb. aus: Bayerische Staatsforstverwaltung; Grundsätze für die Erhaltung und Pflege von Waldränder

2.8 Wasserwirtschaft

Gewässerentwicklung

Ziel der Gewässerentwicklung ist es, die natürliche Funktionsfähigkeit von Fließgewässern und ihren Auen mit möglichst wenig steuernden Eingriffen - zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Unabhängig von der Maßstabsebene, gelten dabei folgende Leitsätze:

- Fluß und Aue sind als Einheit zu betrachten und planerisch auch so zu behandeln.
- In den Bach- und Flußauen sollen Flächen für die Gewässerentwicklung bereitgestellt werden.
- In der freien Landschaft soll die Eigenentwicklung durch Ermöglichen bzw. Tolerieren der natürlichen Bettverlagerung gefördert werden; Unterhaltungs- und Pflegearbeiten sind darauf abzustellen.
- Strukturell und / oder biologisch verarmte Gewässerabschnitte sollen im Hinblick auf ihre wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen saniert werden.

Für die Weiße Laber liegt ein **Gewässerentwicklungsplan** aus dem Jahr 2001 vor. Der Plan umfasst auch den Talzug der Wissinger Laber mit konkreten Maßnahmenvorschlägen. Schwerpunkte sind:

- Die Verbesserung der Durchgängigkeit
- Die Schaffung ausreichend breiter Uferstreifen mit extensiver Nutzung
- Der ökologische Ausbau des Quellbereichs
- Die Errichtung von Sandfängen

Für den Waldhauser Bach ist ein Gewässerentwicklungsplan anzustreben. Auch hier gilt den vorhandenen Quellen ein besonderes Augenmerk. Im Plan sind die bei der Geländeerhebung feststellbaren Quellbereiche gekennzeichnet.

Überschwemmungsgebiete

Hierzu zählen amtlich festgesetzte und **nicht** amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind kraft Verordnung rechtsverbindlich. Verbote und Nutzungsbeschränkungen müssen beachtet werden. Im Gemeindegebiet bestehen keine amtlich festgesetzten Gebiete.

Bei den **nicht** amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind zu unterscheiden:

Gebiete, die von der Festsetzung ausgenommen sind. Im bebauten Bereich werden Überschwemmungsgebiete i.d.R. nicht festgesetzt. Trotzdem ist hier eine Überschwemmungsgefahr vorhanden.

Neu berechnete Überschwemmungsgebiete, für die das Verfahren zur amtlichen Festsetzung erst begonnen hat. Sie sind bereits als Überschwemmungsgebiete ermittelt, jedoch rechtlich noch nicht verbindlich. Trotzdem sollten auch hier die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete beachtet werden.

Wassersensible Bereiche

Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden. Im Unterschied zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Bereichen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Hochwasserabflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen).

Eine aktuelle Übersichtskarte zu den Gebieten ist im Internet im BayernAtlasPlus einsehbar:

Wichtige, freizuhaltende Flutmulden sind im Planteil zum Landschaftsplan gekennzeichnet.

2.9 Ver- und Entsorgung, Windenergienutzung

Bei den in der freien Landschaft liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen ist auf eine landschaftsgerechte Eingrünung zu achten. Im Plan sind einige Stellen gekennzeichnet, an denen wilde Ablagerungen beseitigt werden sollten.

Windenergienutzung
Derzeit ist ein sachlicher Teilflächennutzungsplan der Windenergieanlagen an zwei Standorten im Gemeindegebiet konzentrieren soll.

2.10 Abbau und Aufschüttungen

Südlich von Winn ist im Regionalplan eine Vorbehaltsfläche für die Natursteingewinnung dargestellt.

Eine Zielvorstellung zur Folgenutzungen wird im Regionalplan zu dieser Fläche nicht genannt.

Landschaftsplanerisch sollte die Rekultivierung zumindest in Teilbereichen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgen:

Folgende landschaftsplanerischen Belange sind in den Rekultivierungsplänen zu berücksichtigen:

- Erhalt und Entwicklung vegetations- und nährstoffarmer Standorte
- gezielte Anlage von Kleingewässern
- möglichst hoher Anteil von Flächen mit großer Strukturvielfalt
- Schaffung von Pufferflächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- landschaftsgerechte Eingrünung
- kein künstlicher Fischbesatz bei Wasserflächen in der Abbausohle
- Abstimmung der Rekultivierungsziele mit der Naturschutzbehörde beim Vorkommen von mindestens landkreisbedeutsamen Arten
- bei Wiederaufforstung ist der natürlichen Sukzession der Vorzug zu geben.

Für die im Gemeindegebiet vorhandenen Erdaushubdeponien gilt es, die Gestaltung nach Ende des Betriebs anhand vorliegender oder zu erstellender landschaftspflegerischer Begleitpläne vorzunehmen.

Dolinen und sonstige Altlastenverdachtsflächen sind im Planteil gekennzeichnet.

Bei Maßnahmen sollten hier im Einzelfall die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft geprüft werden.

HINWEISE ZUR UMSETZUNG

3 HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Die Umsetzung des Landschaftsplanes beruht im Bereich der Flächen im Privatbesitz im wesentlichen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Für den einzelnen Grundstücksbesitzer sind die Planaussagen des Landschaftsplanes nicht verpflichtend.

3.1 Finanzhilfen und Förderprogramme

Zur Umsetzung der unter 2.1 genannten Ziele ist ein hoher Koordinations- und Organisationsaufwand notwendig, den ein gemeindlicher Arbeitskreis mit Mitgliedern der verschiedenen Verbände und Institutionen (z.B. Bauernverband, Bund Naturschutz, Forstamt, Gemeinderat) übernehmen könnte. Im Mittelpunkt sollte dabei vor allem die einzelbetriebliche Beratung der Landwirte stehen, die über Jahrhunderte das Bild unserer heutigen Kulturlandschaft geprägt haben.

- Neben den im folgenden angesprochenen, finanziellen Fördermöglichkeiten sollten verstärkt
- der ökologische Landbau und die Direktvermarktung bzw. die Vermarktung regionaler Produkte
- sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit der Landwirte (Entwicklung ökonomisch tragfähiger Wege zum Ressourcenschutz)
- durch Beratung gefördert werden (vgl. Kap. 2.6, Landwirtschaft).

3.1.1.1 Flächenbezogene Förderprogramme der bayer. Landwirtschaftsverwaltung

Folgende Programme sind für die Umsetzung des Landschaftsplanes von Bedeutung:

- Bayer. Kulturlandschaftsprogramm
- Auskünfte und aktuelle Förderbedingungen erteilt das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

3.1.1.2 Programm für Forstwirtschaft

- Waldbauliches Förderprogramm
- Forstliches Förderprogramm
- Vertragsnaturschutz im Wald

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Landwirtschaft und Forsten.

3.1.1.3 Naturschutzfachliche Programme

Folgende Förderprogramme sind zur Umsetzung des Landschaftsplans Seubersdorf von Bedeutung:

BAYER. VERTRAGSNATURSCHUTZPROGRAMM

INKL. ERSCHWERNISAUSGLEICH

Auf Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten sowie Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und für das Landschaftsbild können naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen vereinbart werden, z. B.:

- Extensive Wiesenbewirtschaftung, auch im Wechsel mit Brachlegung
- Extensive Weidenutzung
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstbeständen
- Extensiver Ackerbau, auch mit Stoppelbrache

- Umwandlung von Acker in Grünland
- Streifenweise Bewirtschaftungsformen
- Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke

Weitere Informationen und aktuelle Förderbeiträge können bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes erfragt werden.

LANDSCHAFTSPFLEGE-RICHTLINIE

Förderfähig sind Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Standortbedingungen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensgemeinschaften sowie sonstiger wertvoller ökologischer Bereiche,

z. B.:

- Entfernung von Pflanzenaufwuchs
- Maßnahmen zum Erhalt des typischen Landschaftsbildes
- Anlage von Landschaftsbestandteilen in ökologisch verarmten Gebieten
- Gefördert werden Maßnahmen in Schutzgebieten nach Bayer. Naturschutzgesetz, Art. 7, 9, 10 und 12, auf Flächen und Einzelbestandteilen nach der Biotopkartierung sowie die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (sofern nicht andere Programme in Anspruch genommen werden können).

Weitere Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt.

3.1.1.4 Weitere Fördermöglichkeiten

Zur Umsetzung des Landschaftsplans sind auch folgende Programme hilfreich:

- Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
- Gefördert werden unter anderem
- Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern
- Gewässerpflege, einschließlich Unterhaltung von Wasserbauten.
- Erwerb von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds).

Gefördert wird der Ankauf von Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind, z. B. als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen und als Teil eines Biotopverbundsystems.

PLANUNGSGRUNDLAGEN UND LANDSCHAFTSANALYSE

4 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das südliche Gemeindegebiet liegt in der südlichen Frankenalb, die nördlichen Gemeindeteile sind der mittleren Frankenalb zugeordnet.

4.2 Geologie, Morphologie und Böden, Erosionsneigung

Geologisch gesehen liegt Seubersdorf im Oberpfälzer Juragebirge, genauer im Bereich des Weißen Jura (Malm).

Der durch karstige Felsformationen gekennzeichnete Untergrund wird großenteils von lehmigen, weniger sandigen Alpüberdeckungen mit Mächtigkeiten bis zu mehreren Metern überlagert. Höhenmäßig liegt Seubersdorf i.M. auf rund 521 m über dem Meeresspiegel.

Aufgrund der geologischen Situation tritt im Bereich höher liegender Gebiete (z.B. in Schnufenhofen und Daßwang) lehmiger, steiniger Boden der Juraüberdeckung (Verwitterungsprodukte wie sandiger Schluff, Sand, Steine und Blöcke), zum großen Teil mit massivem Fels auf. In den Trockentälern steht überwiegend bindiges z.B. leicht sandiges Bodenmaterial in großer Mächtigkeit über dem schweren Fels an.

Die wasserführenden Täler der Wissinger Laber (z.B. in Ittelhofen und Wissing) sind durch weichen Schluff und Sandböden gekennzeichnet. Die Seitenhänge des Labertales gehen sehr schnell in die steinigen, felsigen Gesteinsformationen über.

Die Jurahochebene ist neben den im Normalfall wasserlosen Trockentälern durch zahlreiche Dolinen gekennzeichnet. Der durchlässige (karstige) Untergrund wird großenteils von sehr unterschiedlich mächtigen, bindigen Deckschichten überlagert.

<u>Erosionsneigung</u>
Im unmittelbaren Überschwemmungsbereich der Wissinger Laber sollten die wenigen Ackerflächen aufgrund der potentiellen Bodenabschwemmung und des Nährstoffeintrags ins Oberflächengewässer langfristig in Dauergründlandflächen umgewandelt werden.

Die Jurasteilhänge sind fast ausschließlich mit Magerrasen bedeckt, Dauergrünlandflächen oder bewaldet. Erosionsgefahr besteht kleinflächig nur bei Verletzung der Grasnarbe z.B. durch übermäßige Trittschäden (im Gemeindegebiet von untergeordneter Bedeutung).

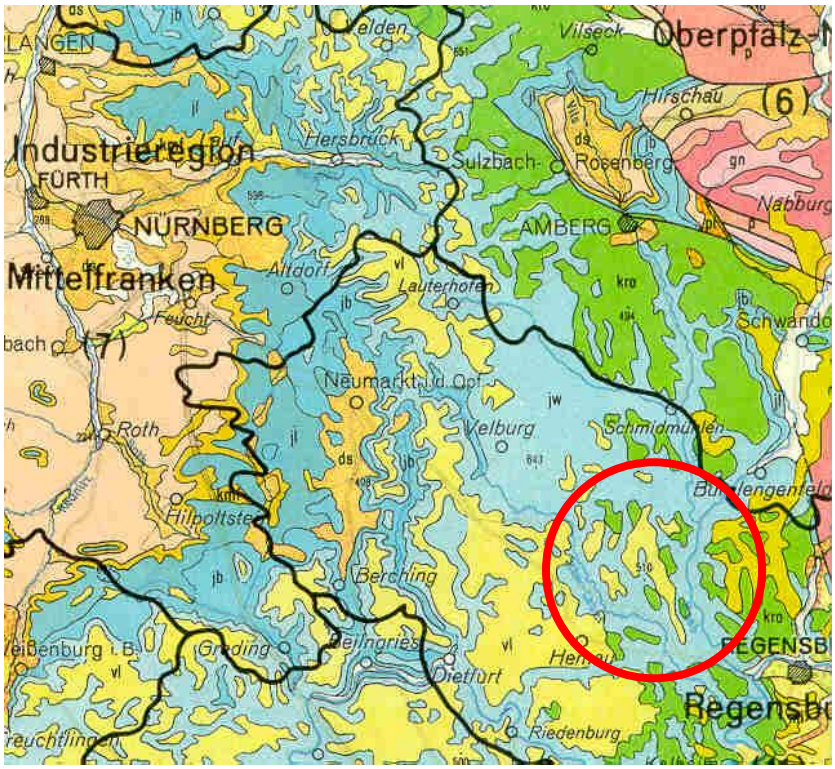

Geologie nach Bayer. Geologischen Landesamt, 1957

Hellblau: Jura, gelb: lehmige Albüberdeckung

4.3 Klima, Luftaustausch

Die klimatischen Verhältnisse im Planungsraum sind hauptsächlich durch das differenzierte Kleinrelief geprägt, was zu einem stark unterschiedlichen Kleinklima führt. Beispielsweise sind die südexponierten Steilhanglagen gegenüber den Hochflächen oder den nordexponierten Hangzonen des Labertales von größeren Tag-Nachtunterschieden sowie jahreszeitlich Differenzen geprägt. Großräumig läßt sich feststellen, dass die Hochflächen kälter und niederschlagsreicher sind.

4.4 Arten und Lebensräume

4.4.1 Schutzwürdige Lebensräume

(vgl. auch Kapitel 7, Schutzgebiete und geschützte Objekte)

Fließgewässer zählen zu den prägenden Elementen in der Landschaft. Sie haben aufgrund der Wasserarmut des Jura hohe Bedeutung als überregionale Biotopverbundachsen. Neben den beiden Fließgewässern Wissinger Laber und Waldhauser Bach tangiert die Schwarze Laber mit einem kurzen Teilstück das Gemeindegebiet.

In den Talauen sind stellenweise feuchte **Grünlandgesellschaften** unterschiedlichster Ausprägung typisch. Bewirtschaftete **Feucht- und Naßwiesen** werden meist nicht oder nur mäßig gedüngt und nur ein- bis zweimal jährlich gemäht. Bei Nutzungsaufgabe dominieren relativ rasch Arten der **Hochstaudenfluren** und **Großseggenrieder**.

Neben den wenigen Feuchtlebensraumtypen sind im Gemeindegebiet vor allem auf den Jurastandorten hochwertige Trockenlebensräume, mit z.T. überregionaler Bedeutung vorhanden.

Markante **Einzelbäume** gibt es vor allem im und am Rande der Ortsbereiche.

Heckenreiche Landschaftsteile verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Die **Hecken**, **Gebüsche** und **Feldgehölze** sind meist eng verzahnt mit wärmeliebenden Säumen, Waldrändern und Magerrasenflächen.

Aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen für Landschaftsbild, Kleinklima und Rückzugsraum für Tierarten sind die vorhandenen Strukturen unbedingt erhaltenswert. Hecken und Feldgehölze sind nach Art. 13 e BayNatSchG geschützt.

Gefährdet ist dieser Lebensraumtyp durch Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie stellenweise durch Gehölzumbau oder Ablagerungen oder fehlende Pflegemaßnahmen.

Größere **Halbtrockenrasen**flächen liegen an den Einhängen des Tals der Wissinger und Schwarzen Laber, zum Teil auch des Waldhauser Bachtals mit Seitentälern.

Felsfluren und offene Felsformationen ergänzen das Biotopenspektrum der Jurahänge.

Altgrasfluren, magere Raine und Säume kommen im Gemeindegebiet außerhalb der Trockenbiotopkomplexe nur kleinflächig, vor allem linear entlang von Waldrändern und Wegrändern an süd- bis westexponierten Lagen vor.

In intensiv genutzten Räumen sind solche, scheinbar nutzlose Restflächen ein wichtiger Bestandteil eines ausgeglichenen Naturhaushalts. Sie sind Rückzugsraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die in unserer ausgeräumten und intensiv genutzten Landschaft verdrängt werden.

Gefährdet sind diese Flächen durch Nutzungsänderung, Nährstoffeintrag und Ablagerungen.

Artenreiche Magerwiesen sowie **Brachestadien** ehemaliger **Magerrasen** und **Kalkscherbenäcker** sind an den Jurahängen häufig. Vielfach ist die Sukzession bereits soweit fortgeschritten, dass flächige Gebüsche, dreischichtige Gehölzbestände und Kiefernsukzessionen auftreten. Vielfach ist in der Krautschicht noch ein deutlicher Anteil von Magerrasenarten erkennbar.

Der Mensch hat im Laufe der Geschichte das **Waldbild** stark beeinflußt und verändert. Tiefgründige Standorte mit günstiger Wasser- und Nährstoffversorgung in den Tälern und flacheren Hängen werden bevorzugt landwirtschaftlich genutzt, wodurch v.a. die Verbreitung der Eichen-Hainbuchenwälder, Auwälder und reicheren Buchenwälder nochmals stark eingeschränkt wurde. Forstwirtschaftlich genutzt werden oft die für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeigneten Böden, wobei über alle Naturräume hinweg die natürlichen Waldgesellschaften größtenteils durch Fichten-Kiefernforste ersetzt wurden. Auch Wälder auf Sonderstandorten haben stark an Fläche eingebüßt und sind stark zersplittert, wie z.B. Erlenbestände im Waldhauser Bachtal.

Viele der durch Gehölzsukzession mit Kiefern und Eichen bestandenen Jurahänge gehören zum potentiell natürlichen Standort der Kalkbuchenwälder.

4.4.2 Tierwelt

Im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgte eine Auswertung der Artenschutzkartierung. Die reichhaltigen Lebensraumtypen des Jura spiegeln sich auch in der Artenausstattung wieder. In den Talauen sind der Storchschnabel-Bläuling und der Eisvogel im Tal der Wissinger Laber nennenswert, die Trockenstandorte beheimaten eine Vielzahl gefährdeter Tierarten. Beispielhaft sind genannt:
Dorngrasmücke, Neuntöter, Baumfalke, Braunkelchen, Waldschnepfe, Wendehals, Wachtel und Sperber bei den Vögeln, Heidegrashüpfer und Feldgrille bei den Heuschrecken, darüber hinaus Fledermäuse, Bienen, Tagfalterund Libellen.

5 LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE EINHEITEN – LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES / LANDSCHAFTSBILD

Landschaftsökologische Einheiten sind landschaftliche Teilräume mit ähnlichem Naturpotential.

Das Gemeindegebiet läßt sich in vier landschaftsökologische Einheiten einteilen, mit denen sich ein schematischer Überblick der unterschiedlichen Standorte im Gemeindegebiet ergibt (vergleiche Übersichtskarte nächste Seite).

Jeder landschaftsökologischen Einheit liegt eine ökologische Leistungsfähigkeit zugrunde, die in der Bedeutung für den Naturhaushalt und unter dem Gesichtspunkt von Nutzungskonflikten näher beschrieben wird.

Die landschaftsplanerische Zielsetzung der einzelnen Einheiten wurde in Kapitel 1 „Landschaftsplanerisches Leitbild“ aus den übergeordneten Planungsvorgaben für das Gemeindegebiet entwickelt und durch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme begründet.

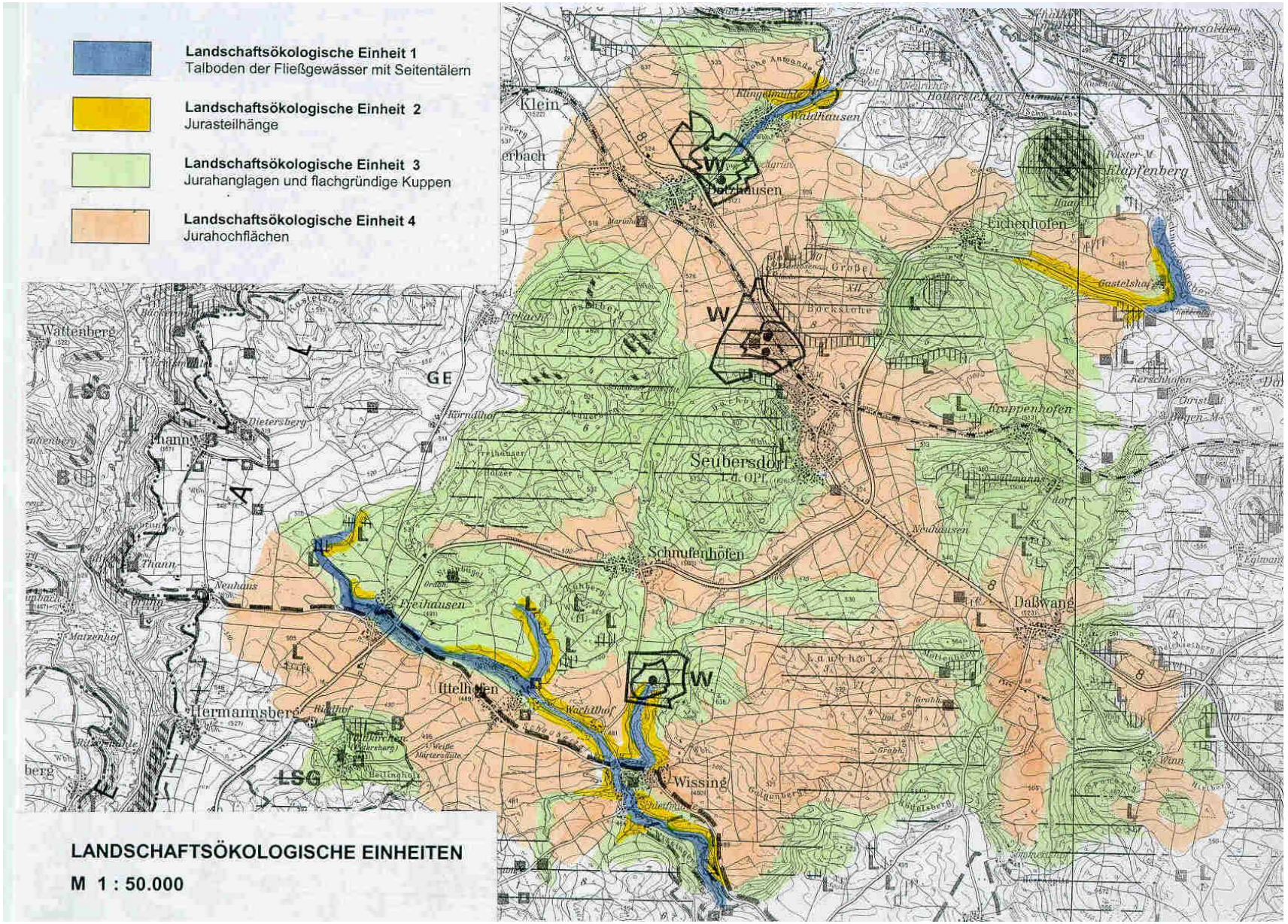
Landschaftsökologische Einheit 1
Talboden der Fließgewässer mit Seitentälern
Landschaftsökologische Einheit 2
Jurasteilhänge
Landschaftsökologische Einheit 3
Jurahanglagen und flachgründige Kuppen
Landschaftsökologische Einheit 4
Jurahochflächen
LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE EINHEITEN
M 1 : 50.000
Seubersdorf
Schnufenhofen
Daßwang
Wissing
Ittelhofen
Freihausen
Hermannsberg
Wattenberg
Eichenhofen
Klapfenberg
Krappenhofen
Waldhausen
Klein
LSG
GE
W

LE 1
Talboden der Fließgewässer mit Seitentälern

Landschaftsbild

Talraum der Wissinger Laber und des Waldhauser Baches mit geringer Breite und steilen Einhängen, z. T. Siedlungsstandorte. Talboden mit Nutzungsmosaik aus Landwirtschaft und Reste naturnaher Lebensräume.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

- grundwassernahe Böden mit wichtigen Funktionen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz sowie zum Arten- und Biotopschutz
- erhöhte Bedeutung der Lebensraumfunktion, wichtige Biotopverbundachse, Reste naturnaher Lebensraumtypen vorhanden
- hohe Bedeutung für die Regelung/den Rückhalt des Wasserabflusses und die Grundwasserneubildung
- wichtige Luftaustauschbahn.

- Nutzung
- fast ausschließlich Grünlandnutzung, z. T. Waldflächen am Waldhauser Bach
- z. T. bebaute Teilbereiche
- Nutzungskonflikte
- mögliche Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers bei intensiver landwirtschaftliche Nutzung
- Lebensraumverlust durch Bautätigkeit
- Wehranlagen behindert Fließgewässerdurchgängigkeit.

LE 2
Jurasteilhänge



Landschaftsbild

Attraktives Landschaftsbild durch kleinteiligen Wechsel von offenen Kalkmagerrasen, verbuschten Flächen und Laubmischwaldbereichen. Prägend ist die Gliederung der Hänge durch Hecken, Säume und Ranken. Kaum Störfaktoren vorhanden.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

- überregionale bis landesweite Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund
- erhöhte Bedeutung für die Erholungsnutzung/das Landschaftsbild
- hohe Bedeutung für den Bodenschutz
- kleinklimatische Sonderstandorte, mäßige Bedeutung für den Luftaustausch/Luftreinhaltung
- geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Nutzung

- Beweidung, z.T. ohne Nutzung
- Forstwirtschaft
- extensive Grünlandnutzung
- Naherholung.

Nutzungskonflikte

- fehlende Beweidung/Mahd, Nutzungsauflassung, Verbuschung
- Intensivierung ehemaliger Kalkmagerrasen, z.T. Aufforstungen
- kleinflächig Schäden durch Erholungsnutzung

LE 3
Flache bis mäßig geneigte Jurahanglagen und flachgründige Kuppen



Landschaftsbild

Das Bild ist geprägt vom Wechsel zwischen Ackerflächen, Grünland, Waldflächen mit vielen gliedernden Elementen wie Hecken, Geländeranken, Einzelbäumen, Feldgehölzen und Magerrasenstreifen. Große Bedeutung der Einheit für Erholungsnutzung/Landschaftserleben, kleine, ländlich geprägte Orte.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
- sehr hohe Bedeutung als Komplexlebensraum, hohe Bedeutung zum Artenschutz
- erhöhte Bedeutung für den Bodenschutz in stark geneigten Bereichen
- mittlere Bedeutung für den Luftaustausch/die Luftreinhaltung
- mittlere Bedeutung für den Grundwasserschutz (durchlässiger Untergrund).
-

Nutzung

- Landwirtschaft, z.T. extensiv
- z.T. ohne Nutzung
- Forstwirtschaft
- z.T. Siedlungsstandort
- z.T. Freizeitnutzung.

Nutzungskonflikte

- Beseitigung von naturnahen Strukturen durch Nutzungsintensivierung, Verlust von Lebensraumqualitäten
- kleinflächig Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzung
- z.T. aufgegebene Nutzung gefährdet bedeutende Trockenlebensräume.

LE 3
Jurahochflächen



Landschaftsbild

Land- und forstwirtschaftliche intensiv genutzter Teilraum, wenige landschaftsprägende Einzelbäume, etwas beeinträchtigt durch Freileitungen.

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

- erhöhte Bedeutung für die Fruchtbarkeit des Bodens/die Lebensmittelproduktion
- wichtige Funktion der wenigen naturnahen Kleinstrukturen für den Biotopverbund
- geringe bis mittlere Bedeutung für Grundwasserschutz und Luftreinhaltung/Luftaustausch.

Nutzung

- Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Nutzungskonflikte

- fehlende Lebensraumqualität und Biotopverbundfunktion durch Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft.

6 FLÄCHENNUTZUNG UND AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 Bauliche Nutzung, Siedlung

Im Anhang werden anhand von tabellarischen Bewertungsprofilen die wesentlichen Bauflächenausweisungen der Flächennutzungsplanänderung zusammengefasst landschaftsplanerisch kurz beurteilt.

Ziel dieser Bewertung ist es,

- die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen, d.h. das rechtliche Vorliegen eines Eingriffstatbestandes zu überprüfen,
- die Schwere der Beeinträchtigung als Grundlage der umweltschonenden Steuerung von Bauvorhaben im Sinne des Vermeidungsgebotes zu beurteilen,
- die Art der Beeinträchtigung (welche Funktionen sind betroffen?) als Grundlage für Kompensationskonzeptionen einzuschätzen.
- Die vorhandenen Konflikte zu den Grünflächen sind im Kap. 2.3 genannt.
- Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Bauflächenausweisungen:
- Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen ca. 38,7 ha
- Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen ca. 13,7 ha

Die Bedarfsberechnung ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan in Kap. 5.1ausführlich dargestellt.

Die Ausweisung der im Anhang als kritisch eingestuften Bauflächen sollte überprüft werden.

6.1.1 Freiraumverbindungen

Die wichtigsten Grünverbindungen sind im Plan gekennzeichnet und unter Kap. 2.3 beschrieben.

6.1.2 Erholungseinrichtungen

Die Ausstattung an Freizeit- und Erholungseinrichtungen ist als gut zu bewerten. Neben den öffentlichen Sport-, Spiel- und Parkanlagen trägt insbesondere die reichhaltige Landschaft zu dieser Bewertung bei. Eine Freibademöglichkeit ist nicht vorhanden.

Rad- und Wanderwege

Radfahren erfreut sich gegenüber Wandern steigender Beliebtheit. In der Folge entstanden Routenvorschläge und Fahrradtourenführer sowie markierte Radwanderstrecken, von denen einige durch das Gemeindegebiet führen. Wesentliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht bekannt. Die in der Naturparkkarte Altmühltal, östlicher Teil enthaltenen Rad- und Wanderwege sind im Landschaftsplan gekennzeichnet.

6.2 Verkehr und Infrastruktur

Im Gemeindegebiet befinden sich die überregionalen Straßen, die eheamlige Bundesstraße B 8 sowie die Bahnstrecke Regensburg – Nürnberg. Die Bahnlinie ist in Einschnitten und erheblichen Dammbereichen errichtet. Die Trasse wirkt im Landschaftsraum somit stellenweise als Barriere. Die Böschungen haben jedoch das Potential für die Entwicklung von Trockenverbundachsen. Zum Teil sind die Böschungen bereits extensiv mit Trockenvegetation genutzt.

6.3 Land- und Forstwirtschaft

6.3.1 Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Die Situation der Landwirtschaft ist im Kap. 2.6 aus landschaftsplanerischer Sicht beurteilt.

Die Wälder sind überwiegend anthropogen beeinflußt. Große Kiefernforste ohne Laubholzbeteiligung prägen das Bild. Laubholzreiche Bestände haben sich vor allem an den schwer zu bewirtschafteten Hanglagen gehalten.

Hauptkonflikt ist eine einseitig nadelholzorientierte Baumartenzusammensetzung in vielen Waldflächen. Bachbegleitende Erlenfeuchtwälder sind oft nicht durchgängig vorhanden. Aufforstung von Biotopflächen ist kleinräumig ein Problem.

6.4 Wasserwirtschaft, Wasserschutzgebiete

Zur Wasserversorgung Seubersdorf ist am nordwestlichen Ortsrand von Seubersdorf ein Schutzgebiet ausgewiesen.

Für die vorhandenen Fließgewässer liegen keine amtlichen Überschwemmungsgrenzen vor.

Auf den vorhandenen Gewässerentwicklungsplan der Wissinger Laber wird im Kap. 2. verwiesen.

Wassersensible Bereiche sind alle Fließgewässer mit Überschwemmungsbereich sowie alle Abflussmulden, die meist nur temporär Wasser führen. Auf das Kap. 2.8 wird verwiesen.

6.5 Abbau und Aufschüttungen, Rohstoffsicherungsflächen

Im Gemeindegebiet bestehen keine größeren Abbaugruben.

Auf die regionalplanerischen Rohstoffsicherungsflächen wird im Kap. 2.10 näher eingegangen.

Die vorhandenen Erdaushubdeponien fügen sich im wesentlichen in das Landschaftsbild ein. Sie liegen jedoch meist im unmittelbaren Umfeld von Biotopflächen, so dass der ordnungsgemäße Betrieb sowie die fachgerechte Rekultivierung besonders wichtig sind.

7 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE OBJEKTE

7.1 Naturdenkmäler gem. §28 BNatSchG

Folgende, im Plan gekennzeichnete Naturdenkmäler bestehen:

- Verschiedene Bäume im Bereich Waldkirchen

7.2 Naturpark

In das Gemeindegebiet reicht der Naturpark Altmühltal mit Schutzzone.

Die Abgrenzung ist im Plan dargestellt. Für den Naturpark besteht ein allgemeiner Pflege- und Entwicklungsplan, der für den Landschaftsplan aufgrund des ABSP-Umsetzungsprojektes „Wissinger Laber“ von untergeordneter Bedeutung ist.

7.3 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet nach Art. 17 Abs.2 Nr.4 BayLPG

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt laut Regionalplan den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden in der Beschreibung der landschaftsökologischen Einheiten (Kapitel 5) und den dazu formulierten Zielen (Kapitel 1.2) auf Ebene des Landschaftsplanes konkretisiert.

Folgende landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind im Regionalplan dargestellt (vgl. Abbildung):

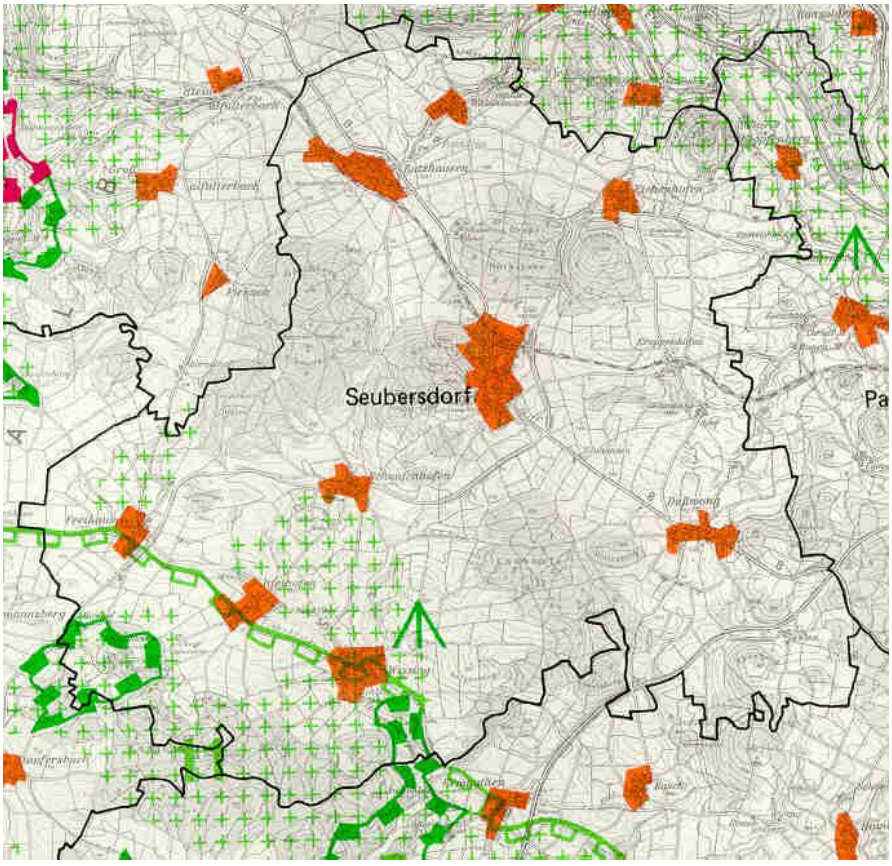

Abb: Landschaftsökologische Vorbehaltsgebiete lt. Regionalplan (hellgrüne Kreuzschraffur)

7.4 Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen

Teilbereiche der Waldgebiete übernehmen besondere Funktion (im Plan gekennzeichnet) für:

- Landschaftsbild
- Schutz von Verkehrswegen
- Biotopschutz
- Gesamtökologie
- Bodenschutz

7.5 Geschützte Flächen nach §30 BNatSchG, amtliche Biotopkartierung, Kleinstrukturen

Die Kartierung schutzwürdiger Biotope (= Lebensräume) in Bayern hat das Netz naturnaher Strukturen in der Landschaft erfasst. Bei Biotopen handelt es sich meist um Reste ehemals großflächig vorhandener Lebensräume, die sich im Lauf der Jahrhunderte teils natürlich, teils durch menschliches Einwirken entwickelt haben. Für viele, zum Teil in ihrem Überleben bedrohten Pflanzen- und Tierarten sind sie die letzten Rückzugsgebiete. Liegen solche Flächen räumlich nahe beieinander, und sind sie ausreichend miteinander vernetzt, können sie als sogenannter „Biotopverbund" eine Brücke für Tiere und Pflanzen bilden und erleichtern dadurch ihre Ausbreitung.

Biotope sind nicht nur für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, sondern auch für den Naturhaushalt und die Menschen von großer Bedeutung.

Diese Flächen sollten als Netz von „ökologischen Zellen" bewahrt werden. In dieses Netz von ökologischen Zellen gehören auch die nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfassten „Kleinstrukturen", welche durch den Landschaftsplan erhoben und dargestellt werden. Dazu zählen Gebüsche, Hecken, Ackerraine, Ranken, Dolinen, Trockenmauern, kleine Feldgehölze in der Feldflur und Brachen, die inmitten oder am Rande der landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen.

Die Kleinstrukturen sind im Sinne eines „Biotopverbundsystems" weitgehend netzartig über die landwirtschaftlichen Nutzflächen verteilt. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur visuellen und zur ökologischen Stabilisierung der Agrarlandschaft. Trotzdem bedürfen sie an wenigen wichtigen Punkten einer neuen Verknüpfung. In Bereichen fehlender Lebensraumstrukturen werden Maßnahmen zur Bereicherung vorgeschlagen.

Folgen für Grundstücksbesitzer

Die Biotopkartierung hat weder das Ziel noch die rechtlichen Möglichkeiten, ökologisch wertvolle Flächen unter Schutz zu stellen oder Grundstücksbesitzern bestimmte Bewirtschaftungsweisen vorzuschreiben. Sie stellt lediglich eine Bestandsaufnahme der natürlichen Umgebung dar. So gilt: Nicht die Kartierung, sondern die Natur macht eine Fläche zum Biotop.

Rechtliche Einschränkungen können sich ergeben aus

- bestehenden Gesetzen, etwa dem §30 BNatSchG, der bestimmte Biotoptypen unter besonderen Schutz stellt, sowie
- Schutzgebietsverordnungen.

Eine ausführliche Beschreibung der amtlich kartierten Biotope liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht vor.

Einige Biotope sind in der amtlichen Biotopkartierung nicht berücksichtigt worden. Daher werden im Plan auch Biotope aus eigenen Erhebungen hinzugefügt und ebenso bewertet (siehe Kap. 7.6).

Nach §30 Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenspiel mit Artikel 23 des Bayer. Naturschutzgesetzes sind bestimmte Biotope gesetzlich geschützt. Viele der im Gemeindegebiet liegenden Biotope unterliegen diesem Schutz. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig. Ausnahmen können im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde geregelt werden. Biotope mit Flächen nach § 30 (2) BNatSchG und Art. 23 (2) BayNatSchG sind im Landschaftsplan gekennzeichnet.

7.6 Ergänzung der Biotopkartierung

Folgende Biotope wurden im Rahmen der Geländeerhebungen zum Landschaftsplan ergänzend zur amtlichen Biotopkartierung festgestellt und im Plan gekennzeichnet:

Biotop-Nr im Plan	Kurzbeschreibung
BI / 1	Geländeranken mit Hecken und Altgrasflur auf magerem Standort
BI / 2	Kalkmagerrasen und Altgrasflur, artenreich
BI / 3	Kalkmagerrasenrestfläche und angrenzender Geländeranken mit Heckenstruktur
BI / 4	Kleine Geländekuppe mit Lesesteinen und magerer Krautflur
BI / 5	Wechselfeuchte Mulde ("Hülle") mit Extensivwiesen
BI / 6	Steinreiche Kuppe mit Magerrasen, Saumvegetation und Gehölzaufwuchs

7.7 Schutzgebiete nach Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union

Die Europäische Union baut mit der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie in allen Mitgliedsstaaten ein Schutzgebietssystem „NATURA 2000" auf, welche die biologische Vielfalt der Arten und Lebensräume sichern und entwickeln soll.

Im Anhang I und II der FFH-Richtlinie sind Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Folgende im Gemeindegebiet Seubersdorf liegende Gebiete sind im Plan M 1: 5.000 dargestellt:

<u>6735-371 Buchen- und Mischwälder um Deusmauer</u>
Einige der bedeutendsten Habitate der Bechsteinfledermaus in der Frankenalb.

<u>6836-371 Schwarze Laaber</u>
Landesweit bedeutsame Trockenlebensraum-Komplexe und hoher Verbundfunktion und Vorkommen zahlreicher Lebensraumtypen und mehrerer Anhang II-Arten, insbesondere des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Groppe.

<u>6935-371 Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt</u>
Repräsentatives Talsystem der mittleren Frankenalb mit weitgehend ungestörter Zonation hochwertiger Trocken-Lebensräume, Orchideen-Buchenwäldern, zahlreichen Kalktuffquellen und Talvermoorungen.

7.8 Geologisch und kulturhistorisch wichtige Landschaftselemente, Geotope und Bodendenkmäler

Das Geotopkataster des Bayer. Geologischen Landesamtes enthält im Gemeindegebiet Seubersdorf folgenden Eintrag:

Lokal bedeutender Dolomitfelsen nördlich von Wissing, im Plan gekennzeichnet. Kulturhistorisch bedeutende Sehenswürdigkeiten sind der Petersberg (Waldkirchen, vgl. auch Kap. 2.4.1) sowie die Reste der mittelalterlichen Adelburg nordöstlich von Eichenhofen. Im gesamten Gemeindegebiet bestehen eine Reihe von Bodendenkmälern. Eine Liste der Bodendenkmäler hält das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vor.